

Landesverfassungsgesetz

vom - 5. März 1964 ,

mit dem die Landtagswahlordnung 1959 abgeändert wird -- Landtagswahlordnungsnovelle 1964 (LWONov.).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Die Landtagswahlordnung 1959, LGBI. Nr.273, wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 7 Abs.4 wird der Hinweis auf § 27 Abs.3 durch den Hinweis auf § 27e ersetzt.

2. § 25 hat zu lauten:

"§ 25. W ä h l e r v e r z e i c h n i s s e .

(1) Die Wahlberechtigten sind in Wählerverzeichnisse einzutragen. Für die Wählerverzeichnisse ist das Muster in Anlage 2 zu verwenden.

(2) Die Anlegung der Wählerverzeichnisse obliegt den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise.

(3) Die Wählerverzeichnisse sind von den Gemeinden auf Grund der Wählerevidenz (§ 1 des Wählerevidenzgesetzes, BGBl. Nr.243/1960) anzulegen.

(4) Die Wählerverzeichnisse sind in Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind, nach dem Namensalphabet der Wahl- und Stimmberechtigten, wenn aber eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, nach Wahlsprengeln und gegebenenfalls nach Ortschaften, Straßen und Hausnummern anzulegen."

3. § 26 Abs.4 hat zu lauten:

"(4) Läßt sich die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach Abs.3 nicht bestimmen, so richtet sich diese nach jenem der Wohnsitze, an dem der Wahlberechtigte vor dem Stichtag zuletzt gewohnt hat."

4. § 27 hat zu lauten:

„§ 27. A u f l e g u n g d e s W ä h l e r v e r =
z e i c h n i s s e s .

(1) Am einundzwanzigsten Tage nach der Wahlausschreibung ist das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsräume durch zehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Für die Einsichtnahme sind an jeden Tage mindestens vier Stunden, von denen zwei auf den Vormittag und zwei auf den Nachmittag entfallen müssen, zu bestimmen.

(2) Die Auflegung des Wählerverzeichnisses hat der Bürgermeister vor Beginn der Einsichtsfrist ortsüblich kundzumachen. Die Kundmachung hat auch die Einsichtsfrist, die für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden, die Bezeichnung der Amtsräume, in denen das Wählerverzeichnis aufliegt, die Amtsstelle, bei der Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können, sowie die Bestimmungen des Abs. 3 und der §§ 27c und 27h zu enthalten.

(3) Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen.

(4) Vom ersten Tage der Auflegung an dürfen Änderungen im Wählerverzeichnisse nur mehr auf Grund des Einspruchs- und Berufungsverfahrens (§§ 27c ff.) vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind die Behebung von Formgebrechen, wie zum Beispiel Schreibfehler und dergleichen.“

5. Nach § 27 werden 9 Paragraphen eingefügt, welche die Bezeichnung §§ 27a bis i erhalten und zu lauten haben:

„§ 27a. K u n d m a c h u n g i n d e n H ä u s e r n .

(1) In Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern ist vor dem Beginn der Einsichtsfrist in jedem Haus an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle (Hausflur) eine Kundmachung anzuschlagen, welche die Zahl der männlichen und weiblichen Wahlberechtigten, nach Lage und Türnummer der Wohnung geordnet, oder ihre Zu- und Vornamen sowie die Amtsstelle angibt, bei der Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können.

(2) Solche Kundmachungen sind auch in anderen Gemeinden anzuschlagen, wenn es die zuständige Bezirkshauptmannschaft, in Städten mit eigenem Statut die Landesregierung, anordnet.

§ 27b. A u s f o l g u n g v o n A b s c h r i f t e n
a n d i e P a r t e i e n .

(1) In Gemeinden mit mehr als 500 Einwohnern sind den im Landtag vertretenen Parteien sowie anderen Parteien, die sich an der Wahlwerbung beteiligen wollen, auf ihr Verlangen spätestens am ersten Tage der Auflegung des Wählerverzeichnisses Abschriften desselben gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

(2) Die Antragsteller haben dieses Verlangen spätestens zwei Wochen vor der Auflegung des Wählerverzeichnisses zu stellen. Die Anmeldung verpflichtet zur Bezahlung von 50 v.H. der bei-
läufigen Herstellungskosten. Die restlichen Kosten sind beim Bezuge der Abschriften zu entrichten.

(3) Unter denselben Voraussetzungen sind auch allfällige Nachträge zum Wählerverzeichnis auszufolgen.

§ 27c. E i n s p r ü c h e .

(1) Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Staatsbürger unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis bei der zur Entgegennahme von Einsprüchen bezeichneten Amtsstelle (§ 27 Abs. 2) schriftlich, mündlich oder telegraphisch Einspruch erheben. Der Einspruchswerber kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

(2) Die Einsprüche müssen bei der Amtsstelle, bei der sie einzubringen sind, noch vor Ablauf der Einsichtsfrist einlangen.

(3) Der Einspruch ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Hat der Einspruch die Aufnahme eines Wahlberechtigten zum Gegenstande, so sind auch die zur Begründung des Einspruches notwendigen Belege, insbesondere ein vom Wahlberechtigten ausgefülltes Wähleranlageblatt (Muster Anlage 1 des Wählerevidenzgesetzes), anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Einsprüche,

auch mangelhaft belegte, sind von den hiezu berufenen Stellen entgegzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Einspruch von mehreren Einspruchswerbern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

(4) Wer offensichtlich mutwillig Einsprüche erhebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 27d. V e r s t ä n d i g u n g d e r z u r S t r e i =
c h u n g b e a n t r a g t e n P e r s o n e n .

(1) Die Gemeinde hat die Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, hievon unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Einspruches zu verständigen. Den Betroffenen steht es frei, binnen vier Tagen nach Zustellung der Verständigung schriftlich, mündlich oder telegraphisch Einwendungen bei der zur Entscheidung über den Einspruch berufenen Behörde vorzubringen.

(2) Die Namen der Einspruchswerber unterliegen dem Amtsgeheimnis. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.

§ 27e. E n t s c h e i d u n g ü b e r E i n s p r ü c h e .

(1) Über den Einspruch hat binnen sechs Tagen nach seinem Einlangen die Gemeindewahlbehörde zu entscheiden. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 findet Anwendung.

(2) Die Gemeinde hat die Entscheidung dem Einspruchswerber sowie dem von der Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 27f. R i c h t i g s t e l l u n g d e s W ä h l e r =
v e r z e i c h n i s s e s .

Erfordert die Entscheidung eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, so hat die Gemeinde nach Eintritt der Rechtskraft

der Entscheidung sofort die Richtigstellung des Wählerverzeichnisses unter Anführung der Entscheidungsdaten durchzuführen. Handelt es sich hierbei um die Aufnahme einer vorher im Wählerverzeichnis nicht verzeichneten Person, so ist ihr Name am Schlusse des Wählerverzeichnisses mit der dort folgenden fortlaufenden Zahl anzuführen und an jener Stelle des Wählerverzeichnisses, an der sie ursprünglich einzutragen gewesen wäre, auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen.

§ 27g. B e r u f u n g e n .

(1) Gegen die Entscheidung gemäß § 27e Abs.1 können der Einspruchswerber sowie der von der Entscheidung Betroffene binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder telegraphisch die Berufung bei der Gemeinde einbringen.

(2) Über die Berufung hat binnen vier Tagen nach ihrem Einlangen die Bezirkswahlbehörde zu entscheiden. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 findet Anwendung. Eine weitere Berufung ist unzulässig.

(3) Die Bestimmungen der §§ 27c Abs.2 bis 4 und 27e Abs. 2 sowie § 27f finden sinngemäß Anwendung.

§ 27h. B e h a n d l u n g d e r n a c h d e m W ä h l e r e v i d e n z g e s e t z e r h o b e n e n E i n s p r ü c h e u n d B e r u f u n g e n .

Auf die zu Beginn der Einsichtsfrist nach den Vorschriften des Wählerevidenzgesetzes (§§ 4 bis 8) noch nicht entschiedenen Einsprüche und Berufungen gegen die Wählerevidenz sind die vorstehenden Bestimmungen der §§ 27c bis 27g anzuwenden.

§ 27i. A b s c h l u ß d e s W ä h l e r v e r z e i c h = n i s s e s .

(1) Nach Beendigung des Einspruchs- und Berufungsverfahrens hat die Gemeinde das Wählerverzeichnis abzuschließen.

(2) Das abgeschlossene Wählerverzeichnis ist der Wahl zugrunde zu legen."

6. § 56 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Jeder Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, gibt seine Wohnadresse an und legt eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der seine Identität ersichtlich ist."

7. Im § 88 Abs.2 wird die Wortfolge "(§ 31 Abs.4 und § 32 Abs.1 und 2 der Nationalratswahlordnung)" gestrichen.

8. Im § 91 Abs.1 wird die Wortfolge "§ 15 des Stimmlistengesetzes" durch "§ 12 des Wählerevidenzgesetzes" ersetzt.